

**gem S 3 Buchst c) und d)** Die StBefreiung der REIT-AG ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig (vgl § 16 REITG). Innerhalb von 4 Jahren seit Inanspruchnahme der hälftigen StBefreiung gem S 1 müssen alle Voraussetzungen wenigstens in einem VZ erfüllt sein (S 3 Buchst c). Außerdem darf die StBefreiung der AG nicht innerhalb der Vierjahresfrist enden (S 3 Buchst d). Zum Wegfall der Voraussetzungen s § 18 REITG. – **(e) Einschränkung von Sale-and-lease-back-Konstruktionen, § 3 Nr 70 S 4.** Grds ist die StBefreiung durch die Rückmietung des Veräußerers nach der Veräußerung nicht tangiert. Grenze: Der Veräußerer (und Mieter) oder eine ihm nahestehende Person iSv § 1 II AStG darf innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Eintragung der REIT-AG im HReg nicht zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar an dieser beteiligt sein. Sonst ist *sein* Veräußerungsgewinn nachzuversteuern. – **(d) Haftung, § 3 Nr 70 S 5.** Grds muss sich das FA bei der Nachversteuerung an den Veräußerer halten. Nur wenn das unmögl ist (bei dessen Insolvenz) kann es auch den erwerbenden REIT als Haftungsschuldner gem § 191 AO für die nachträgl entstehende StSchuld des Veräußerers in Anspruch nehmen (eingeschränkte Ermessensentscheidung).

**Nr 71: Invest-Zuschüsse für Wagniskapital.** *Schrifttum: Boxberger, GWR 15, 235*  
 23; *vCölln, DStR 17, 1185; Gragert, NWB 17, 2326.* – **(1) Änderung durch das SchädlerÜberIG (BGBl I 17, 2074).** § 3 Nr 71 knüpfte zuletzt an die Förderrichtlinie des BMWi v 23.12.16 (BAnz AT 23.12.16 B 1) an, bildete deren Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten aber nicht vollständig ab (s 36. Aufl, § 3 Rz 235; *vCölln DStR 17, 1185/89*). In der nunmehr geltenden Fassung (ab dem VZ 17, s § 52 Abs 4 S 16) ist § 3 Nr 71 tatbestandl an die Förderrichtlinie angepasst worden (BT-Drs 18/12128, S 27 f). – **(2) Erwerbzzuschuss, § 3 Nr 71 Buchst a.** – **(a) Stbarkeit des Zuschusses und AK der Beteiligung.** Erwerbzzuschüsse sind *bei im BV erworbenen Beteiligungen* stpfl BE des Erwerbers. Diese sind aufgrund der StBefreiung unabhängig von der Rechtsform des Zuschussempfängers außerbilanziell zu kürzen (*HHR/Buge § 3 Nr 71 Rz 9; Gragert NWB 17 2326/31*). Ob im VZ der Vereinnahmung des Zuschusses sowohl eine Kürzung der AK der Beteiligung (s zu EStR 6.5 § 6 Rz 73; § 4 Rz 460 „Zulagen/Zuschüsse“) als auch eine außerbilanzielle Korrektur der BE gem § 3 Nr 71 mögl ist, ist str (vern *Gragert NWB 17 2326/31*). Bei Bezuschussung des Erwerbs einer *wesentl Beteiligung* (§ 17) oder Kapitalbeteiligung iSd § 20 II Nr 1 *im PV* liegen keine stbaren Einnahmen vor. Der Zuschuss ist weder sonstiger Bezug gem § 20 I Nr 1 iVm § 20 III noch gem § 22 Nr 3 stpfl. § 3 Nr 71 ist insoweit deklaratorisch (aA *von Cölln DStR 16, 2560/62 f; glA Gragert NWB 17, 2326/2329*). Es ist *im PV* auch keine zwingende Kürzung der AK der Beteiligung entspr EStR 21.5 I vorzunehmen (s § 6 Rz 71). Hierdurch würde die StBefreiung unterlaufen, denn § 3 Nr 71 würde den späteren höheren Veräußerungsgewinn nicht freistellen (zutr *HHR/Buge § 3 Nr 71 Rz 9; Gragert NWB 17, 2326/29*). – **(b) Voraussetzungen.** Der Zuschuss ist zu beantragen (zum Verfahren s Nr 7 der Förderrichtlinie). Auszahlende öffentl Kasse (zum Begriff Rz 52, 55) ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Gefördert wird der Erwerb neu ausgegebener Geschäftsanteile und Aktien (Nr 2 der Förderrichtlinie, nicht iRd Gründung). S weiter zu den beteiligungsbezogenen, persönl Voraussetzungen und zum zur Einsatz von Fremdkapital § 3 Nr 71 Buchst a S 2. – **(c) Höhe der StBefreiung.** Die Zuschüsse dürfen 20% der AK und nunmehr 100 000 € nicht überschreiten (maximale AK der Beteiligung damit 500 000 €). – **(3) Exitzuschuss, § 3 Nr 71 Buchst b.** – **(a) Normzweck.** Der Zuschuss kompensiert nach einem Beteiligungserwerb mit Erwerbzzuschuss bei natürl Personen pauschalierend die bei der späteren Veräußerung entstehenden Steuern (BT-Drs 18/12128, S 33). – **(b) Stbarkeit des Zuschusses und Wirkung der StBefreiung.** Der dem Veräußerer gewährte Exitzuschuss ist als Zahlung eines Dritten Bestandteil des Veräußerungspreises sowohl bei Beteiligungen im BV als auch iRd §§ 17, 20 II (*Gragert NWB 17, 2326/32*;

## § 3a

## Sanierungserträge

vCölln DStR 17, 1185/90). Im BV führt § 3 Nr 71 Buchst b zu einer außerbilanziellen Kürzung der BE aus dem Zuschuss; bei Anteilen im PV wird der Veräußerungspreis iHd Zuschusses gemindert. – (c) **Voraussetzungen.** S § 3 Nr 71 Buchst b S 1; der Zuschuss darf 80% der AK nicht übersteigen (Buchst b/ee). – (d) **Höhe der StBefreiung.** 25 % des Veräußerungsgewinns iSd Buchst b S 2.

### § 3a Sanierungserträge

(1) <sup>1</sup>Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 (Sanierungsertrag) sind steuerfrei. <sup>2</sup>Sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass nach Satz 1 steuerfrei, sind steuerliche Wahlrechte in dem Jahr, in dem ein Sanierungsertrag erzielt wird (Sanierungsjahr) und im Folgejahr im zu sanierenden Unternehmen gewinnmindernd auszuüben. <sup>3</sup>Insbesondere ist der niedrigere Teilwert, der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 angesetzt werden kann, im Sanierungsjahr und im Folgejahr anzusetzen.

(2) Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist.

(3) <sup>1</sup>Nicht abziehbare Beträge im Sinne des § 3c Absatz 4, die in Veranlagungszeiträumen vor dem Sanierungsjahr und im Sanierungsjahr anzusetzen sind, mindern den Sanierungsertrag. <sup>2</sup>Dieser Betrag mindert nacheinander

1. den auf Grund einer Verpflichtungsübertragung im Sinne des § 4f Absatz 1 Satz 1 in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung nachfolgenden 14 Jahren verteilt abziehbaren Aufwand des zu sanierenden Unternehmens, es sei denn, der Aufwand ist gemäß § 4f Absatz 1 Satz 7 auf einen Rechtsnachfolger übergegangen, der die Verpflichtung übernommen hat und insoweit der Regelung des § 5 Absatz 7 unterliegt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt in Fällen des § 4f Absatz 2;
2. den nach § 15a ausgleichsfähigen oder verrechenbaren Verlust des Unternehmers (Mitunternehmers) des zu sanierenden Unternehmens des Sanierungsjahrs;
3. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs nach § 15a festgestellten verrechenbaren Verlust des Unternehmers (Mitunternehmers) des zu sanierenden Unternehmens;
4. den nach § 15b ausgleichsfähigen oder verrechenbaren Verlust derselben Einkunftsquelle des Unternehmers (Mitunternehmers) des Sanierungsjahrs; bei der Verlustermittlung bleibt der Sanierungsertrag unberücksichtigt;
5. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Jahrs nach § 15b festgestellten verrechenbaren Verlust derselben Einkunftsquelle des Unternehmers (Mitunternehmers);
6. den nach § 15 Absatz 4 ausgleichsfähigen oder nicht abziehbaren Verlust des zu sanierenden Unternehmens des Sanierungsjahrs;
7. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Jahrs nach § 15 Absatz 4 festgestellten in Verbindung mit § 10d Absatz 4 verbleibenden Verlustvortrag, soweit er auf das zu sanierende Unternehmen entfällt;
8. den Verlust des Sanierungsjahrs des zu sanierenden Unternehmens;
9. den ausgleichsfähigen Verlust aus allen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraums, in dem das Sanierungsjahr endet;

10. im Sanierungsjahr ungeachtet des § 10d Absatz 2 den nach § 10d Absatz 4 zum Ende des Vorjahrs gesondert festgestellten Verlustvortrag;
11. in der nachfolgenden Reihenfolge den zum Ende des Vorjahrs festgestellten und den im Sanierungsjahr entstehenden verrechenbaren Verlust oder die negativen Einkünfte
  - a) nach § 15a,
  - b) nach § 15b anderer Einkunftsquellen,
  - c) nach § 15 Absatz 4 anderer Betriebe und Mitunternehmeranteile,
  - d) nach § 2a,
  - e) nach § 2b,
  - f) nach § 23 Absatz 3 Satz 7 und 8,
  - g) nach sonstigen Vorschriften;
12. ungeachtet der Beträge des § 10d Absatz 1 Satz 1 die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 1 des Folgejahrs. <sup>2</sup>Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 ist nur möglich, soweit die Beträge nach § 10d Absatz 1 Satz 1 durch den verbleibenden Sanierungsertrag im Sinne des Satzes 4 nicht überschritten werden;
13. den zum Ende des Vorjahrs festgestellten und den im Sanierungsjahr entstehenden
  - a) Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5,
  - b) EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3. <sup>2</sup>Die Minderung des EBITDA-Vortrags des Sanierungsjahrs und der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren erfolgt in ihrer zeitlichen Reihenfolge.

<sup>3</sup>Übersteigt der geminderte Sanierungsertrag nach Satz 1 die nach Satz 2 mindernden Beträge, mindern sich insoweit nach Maßgabe des Satzes 2 auch der verteilt abziehbare Aufwand, Verluste, negative Einkünfte, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge einer dem Steuerpflichtigen nahestehenden Person, wenn diese die erlassenen Schulden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Schuldenerlass auf das zu sanierende Unternehmen übertragen hat und soweit der entsprechende verteilt abziehbare Aufwand, die Verluste, negativen Einkünfte, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Übertragung bereits entstanden waren. <sup>4</sup>Der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergebende Betrag ist der verbleibende Sanierungsertrag. <sup>3</sup>Die nach den Sätzen 2 und 3 mindernden Beträge bleiben endgültig außer Ansatz und nehmen an den entsprechenden Feststellungen der verrechenbaren Verluste, verbleibenden Verlustvorträge und sonstigen Feststellungen nicht teil.

(4) <sup>1</sup>Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, ist auch die Höhe des Sanierungsertrags nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Höhe der nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 13 mindernden Beträge gesondert festzustellen. <sup>2</sup>Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. <sup>3</sup>Wurden verrechenbare Verluste und Verlustvorträge ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 bereits festgestellt oder ändern sich die nach Absatz 3 Satz 2 mindernden Beträge, ist der entsprechende Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. <sup>4</sup>Das gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Feststellungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist des Einkommensteuerbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.

(5) <sup>1</sup>Erträge aus einer nach den §§ 286 ff. der Insolvenzordnung erteilten Restschuldbefreiung, einem Schuldenerlass auf Grund eines außergericht-

lichen Schuldenbereinigungsplans zur Vermeidung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach den §§ 304 ff. der Insolvenzordnung oder auf Grund eines Schuldenbereinigungsplans, dem in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zugestimmt wurde oder wenn diese Zustimmung durch das Gericht ersetzt wurde, sind, soweit es sich um Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen handelt, ebenfalls steuerfrei, auch wenn die Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 nicht vorliegen. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

Übersicht	Rz
<b>I. Allgemeines</b>	
1. Regelungserlass .....	1
2. Inkrafttreten .....	2
3. Zeitliche Anwendung .....	3–7
4. Persönl Anwendungsbereich .....	9
<b>II. Begriff des Sanierungsertrags: Zwang zur Ausübung von Wahlrechten; § 3a I</b>	
1. Voraussetzung der Steuerbefreiung .....	10–17
2. Gewinnmindernde Ausübung von Wahlrechten .....	18
<b>III. Unternehmensbezogene Sanierung, § 3a II</b>	
1. Begriffsinhalt .....	20–28
2. Nachweis durch den Schuldner .....	29
<b>IV. Rechtsfolgen, § 3a III</b>	
1. Steuerbefreiung des Sanierungsertrags .....	31, 32
2. Gewinnmindernde Ausübung von Wahlrechten (Abs 1 S 2, 3) .....	33–35
3. Verbrauch von Verlusten, Vorträgen und Steuererminderungsposten (Abs. 3 S 2) .....	36–41
<b>V. Verfahrensrechtliche Regelungen, § 3a IV</b>	
1. Besondere Feststellungen .....	41
2. Korrekturvorschriften .....	42
<b>VI. Unternehmensbezogene Sanierung, § 3a V</b>	
1. Erweiterung ggü dem Sanierungserlass .....	45
2. Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	46–49

### I. Allgemeines

- 1 1. Regelungsanlass.** § 3a wurde als Reaktion auf den Beschluss BFH GrS 1/15, BStBl II 17, 393 eingeführt. Der BFH hat die StBefreiung von Sanierungserträgen gem §§ 163, 227 AO als Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beurteilt. Die *FinVenv* durfte im sog *Sanierungserlass* (BMF BStBl I 03, 240/BStBl I 10,18) nach Abschaffung des § 3 Nr 66 aF nicht typisierend Fälle sachl Unbilligkeit iSd §§ 163, 227 AO ohne Einzelfallprüfung regeln. § 3a wurde daraufhin als erneute gesetzl Regelung zur StBefreiung von Sanierungserträgen im SchädStPraktG v. 27.6.2017 (BGBl. I S. 2074) eingefügt. Bestandteil der Neuregelungen sind neben § 3a auch § 3c IV EStG, §§ 8 VIII und IX, § 15 S 1 Nr 1, 1a KStG und § 7b GewStG. In § 3a führt der Gesetzgeber § 3 Nr 66 aF zwar nicht wieder ein, knüpft aber daran an, soweit dies für die Auslegung bedeutsam ist (*Kanzler NWB* 17, 2260/61; *Förster/Hechtner DB* 17, 1536/36; *Desens FR* 17, 981/83; *Kahlert/Schmidt DStR* 17, 1897/97).
- 2 2. Inkrafttreten.** Sämtl Vorschriften treten nach Abschluss der beihilferechtl Prüfung der Kommission (s *Uhländer DB* 18, 2788) gem Art. 19 des „JStG 18“ (BGBl I 18, 2338) zum 5.7.17 (BT-DrS 19/5595, S 92) und damit gem § 52 Abs 4a S 1 bereits mit Wirkung für den VZ 17 in Kraft.
- 3 3. Zeitliche Anwendung. – a) Schuldenerlass bis zum 8.2.17 (sog Altfälle).** – aa) **Entwicklung.** – (1) **BMF/BFH.** Gem § 52 Abs 4a S 1 gilt die

StBefreiung gem § 3a für Schuldenerlasse *nach dem 8.2.17*. Ist ein Schuldenerlass (zB durch Forderungsverzicht der Gläubiger oder gerichtl Zustimmung zum Insolvenzplan) bis zum 8.2.17 „endgültig vollzogen“ worden, konnte die StBefreiung des Sanierungsertrags nur nach dem *Sanierungserlass* (BMF BStBl I 03, 240/BStBl I 10, 18) erfolgen (BMF BStBl I 17, 741/BStBl I 18, 588). BFH I R 52/14 BStBl II 18, 232, X R 38/15 BStBl II 18, 236, XI R 33/16 BFH/NV 18, 1299, VIII B 124/17 BFH/NV 18, 822, X B 13/18 BFH/NV 18, 817 haben jedoch auch die übergangsweise Anwendung des Sanierungserlasses in Altfällen vern, da der Gesetzgeber auch die rückwirkende StBefreiung von Sanierungserträgen hätte selbst regeln müssen. BMF BStBl I 18, 588 wendete diese Rspr nicht an. Der StPfl konnte iErg faktisch nur Maßnahmen nach dem Sanierungserlass beantragen, hatte insoweit aber keine gerichtl Prüfungsmöglichkeit mehr. – **(2) Gesetzl Wahlrecht für Altfälle (§ 52 Abs 4a S 3, Abs 5)**. Auf Antrag des StPfl ist § 3a auch in Altfällen anzuwenden; korrespondierend gelten dann auch § 3c IV sowie § 7b GewStG (§ 36 Abs 2c S 3 GewStG). Der Gesetzgeber nimmt zur Begründung Bezug auf die unter (1) zitierte BFH-Rspr, nach der in Altfällen iZm Billigkeitsentscheidungen nach dem Sanierungserlass kein gerichtl Rechtsschutz zu erlangen war (BT-DrS 19/5595, S 80).

**bb) Erteilte Billigkeitsmaßnahme zur Anwendung des Sanierungserlasses.** Die *FinVerw* musste verbindl Auskünfte nicht gem § 130 II Nr 4 AO iVm § 2 III, IV StAusKv zurücknehmen, wenn der zugrunde liegende Schuldenerlass bis einschließl des 8.2.18 vollzogen wurde (*Geerling/Hartmann* DStR 17, 752/55; *Martens* juris-PR SteuerR 51/2017 Anm 1). Hat der StPfl daran anknüpfend eine Billigkeitsentscheidung gem § 163 AO nach dem Sanierungserlass iRd StFestsetzung erhalten, gilt diese fort. Die Billigkeitsentscheidung bindet den StPfl und das FA iRd StFestsetzung als Grundlagenbescheid (§ 182 AO). Für einen Antrag gem § 52 Abs 4a S 3 besteht in diesen Fällen kein Bedürfnis und auch kein Raum (solange die Billigkeitsentscheidung nicht aufgehoben wird), da die rückwirkende Anwendung des § 3a auf Ebene der StFestsetzung ansetzt und die Bindungswirkung der Billigkeitsentscheidung (Behandlung des Sanierungsertrags nach dem Sanierungserlass) nicht durchbrechen kann. Gerichtl Rechtsschutz ist in dieser Fallgruppe aber bei Streit über den Umfang der Billigkeitsmaßnahme nicht zu erlangen (Rz 3).

**cc) Rückwirkende Anwendung des § 3a auf Antrag. – (1) Antrag.** Dieser ist vom „StPfl“ zu stellen. Da § 3a auf Ebene der StFestsetzung wirkt, ist dies derjenige, bei dem der zu befreiende Sanierungsertrag iSd § 3a I entsteht. Für Sanierungserträge im Gesamthandsvermögen/SBV von MÜerschäften (Rz 27, 28) kann der Antrag *durch die PersGes selbst* beim zuständigen FA (§ 3a IV 2) gestellt werden, da § 3a bei der PersGes als Einkünfteerzielungssubjekt anzuwenden (s Rz 7), der Sanierungsertrag gem § 3a IV gesondert festzustellen ist und ein Redaktionsversehen vorliegen dürfte. Wegen der mögl Folgen/Drittwirkungen einer Anwendung des § 3a (s § 3a III) ist zu empfehlen, bei KapGes/PersGes einen Gester-Beschluss zur Antragstellung zu fassen und diese nicht als Geschäftsführungsmaßnahme zu behandeln. § 52 IVa S 3 enthält *keine Frist*, innerhalb derer der Antrag nach Inkrafttreten der Regelung zu stellen ist. – **(2) Bestandskraft.** § 52 Abs 4a S 3 setzt als nicht fristgebundenes Wahlrecht voraus, dass die StFestsetzung für den VZ des Schuldenerlasses noch nicht bestandskräftig geworden ist. Die Norm enthält keine verfahrensrechtl Korrekturvorschrift. StPfl mit formell und materiell bestandskräftigen Festsetzungen können für Altfälle damit iErg keine rückwirkende Anwendung des § 3a erlangen. Auch iRe Billigkeitsentscheidung gem § 163 AO kann diese mangels einer sachl Unbilligkeit nicht gewährt werden. Zwar hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen einer StBefreiung von Sanierungserträgen nunmehr (wie von der Rspr gefordert, s Rz 3) selbst geregelt. Er hat die rückwirkende Anwendung des § 3a aber bewusst nur in den Grenzen der

Bestandskraft zugelassen. – **(3) Rechtsfolgen.** Das gesamte Regime der §§ 3a/3c IV samt der Kürzung von Sanierungsaufwendungen (§ 3c IV) und des Verbrauchs von Verlusten/Verlustpotenzialen (§ 3a III) ist im Fall der Antragstellung anzuwenden.

- 6 **b) Schuldenerlasse nach dem 8.2.17 (Neufälle).** – **aa) Anwendung nur des § 3a.** § 3a ist gem § 52 Abs 4a S 1 in allen offenen Neufällen für den VZ 17 und danach anzuwenden. Die Regelung ist für Neufälle nicht antragsgebunden.
- 7 **bb) Rückausnahme in § 52 Abs 4a S 2.** – **(1) Regelungsinhalt.** § 52 Abs 4a S 1 gilt gem § 52 Abs 4a S 2 bei einem Schuldenerlass nach dem 8.2.17 nicht, wenn dem StPfl auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen gem §§ 163 I S 2, 222, 227 AO zu gewähren sind. Hieran hat der Gesetzgeber auch iRd Inkraftsetzens des § 3a in Art 19 des „JStG 18“ (BGBl I 18, 2338) festgehalten. Dies betrifft ausschließl Fälle der VZ 17 und 18. – **(2) Bei Erteilung einer verbindl Auskunft/Zusage bis zum 8.2.17,** nach der für den danach *noch endgültig zu vollziehenden Schuldenerlass* eine StBefreiung nach dem Sanierungserlass gewährt wurde, sind die verbindl Auskünfte/Zusagen weiterhin bindend und nicht gem §§ 89 II 5, 130 Abs. II Nr 4 AO iVm § 2 III, IV StAusKv zurückzunehmen (s 37. Aufl § 3a Rz 7). Für StPfl, denen solche verbindl Auskunft/Zusage erteilt wurden, besteht nach Inkrafttreten des § 3a iVm § 52 Abs 4a S 2 das Wahlrecht, die Anwendung des § 3a oder eine abw StFestsetzung gem § 163 AO nach dem Sanierungserlass verlangen zu können (BT-Drs 18/12128, 33; *Kanzler* NWB 17, 2260/62). – **(3) Erteilung rechtswidriger verbindl Auskünfte nach dem 8.2.17.** *BMF* BStBl I 17, 741 sah es auch nach Veröffentlichung von *BFH* GrS 1/15 am 8.2.17 als mögl an, verbindl Auskünfte/Zusagen zur Anwendung des Sanierungserlasses zu erteilen und den späteren Schuldenerlass auf dieser Grundlage stfrei zu stellen. Diese verbindl Auskünfte/Zusagen sind jedoch rechtswidrig und gem §§ 89 II 5 iVm 130 Abs. II Nr 4 AO, § 2 III StAusKv zu widerrufen (*Desens* FR 17, 981/93; aA *Sistermann/Beutel* DStR 17, 1065/71) sowie nicht von § 52 IVa S 2 gedeckt. In diesen Fällen darf die StBefreiung nur gem §§ 3a/3c IV gewährt werden. – **(4) Übrige Fälle.** Würde nach dem 8.2.17 keine verbindl Auskunft/Zusage für einen noch zu vollziehenden Schuldenerlass erteilt, sollte ein Sanierungsgewinn in der StFestsetzung für den VZ 17 gem § 163 AO vorläufig unter Widerrufsvorbehalt und nach dessen Inkrafttreten gem § 3a stfrei gestellt werden (zu den insolvenzrechtl Auswirkungen einer vorläufigen Festsetzung *Kahlert/Schmidt* DStR 17, 1897/99; *Uhländer* DB 17, 2761). Es ist nunmehr § 3a anzuwenden; der Vorbehalt geht ins Leere.
- 9 **4. Persönl Anwendungsbereich.** § 3a findet auf unbeschr und beschr StPfl und über § 8 I KStG auch auf KSt-Subjekte Anwendung. Bei MUerschaften als Einkünfteerzielungssubjekten (§ 15 Rz 164) ist § 3a ebenfalls anzuwenden (s § 3a IV).

## II. Begriff des Sanierungsertrags; Zwang zur Ausübung von Wahlrechten, § 3a I

- 10 **1. Voraussetzungen der StBefreiung.** – **a) BV-Mehrungen und BE.** – **aa) Entstehungszeitpunkt.** Die Vermögenslosigkeit des Schuldners allein führt nicht dazu, eine bestehende Verbindlichkeit bei diesem auszubuchen (§ 5 Rz 311). Die wirtschaftl Belastung des Schuldners iSd § 247 HGB entfällt erst, wenn er mit Sicherheit nicht mehr mit einer Inanspruchnahme durch den Gläubiger rechnen muss. Auch die Stundung einer Forderung oder ein nicht unter § 5 IIa fallender Rangrücktritt als Schuldänderungsvertrag (BGH IX ZR 133/14 DStR 15, 767) berühren mangels Verzichtcharakters nicht den Ausweis der Schuld in HB und StB (§ 5 Rz 313; *Kahlert* WPg 17, 602/7f; *Förster/Hechtner* DB 17, 1536/38; *Kanzler* NWB 17, 2260/65; *Desens* FR 17, 981/83). Erst ein Verzicht des Gläubigers auf die Forderung oder eine dem gleich zu stellende Maßnahme (s Rz 13)

führen ungeachtet der Art der Gewinnermittlung zum Wegfall der Verbindlichkeit in Form eines Buchgewinns, der entweder als inner- oder außerbilanzielle BV-Mehrung (§§ 4 I, 5 I) oder gem § 4 III (s § 4 Rz 404), § 13a VII als BE zu erfassen ist (BFH GrS 1/15, BStBl II 17, 393; Förster/Hechtner DB 17, 1536/37; Desens FR 17, 981/83). Die BV-Mehrung oder BE aus dem Wegfall der Verbindlichkeit fällt unter § 3a, wenn es sich um einen Sanierungsertrag handelt (s Rz 8).

**bb) Verhältnis zum Insolvenzrecht.** Zum Wegfall der Verbindlichkeit beim Schuldner iRe *unternehmensbezogenen Sanierung* kann es *vor* der Insolvenzeröffnung oder *während* des Insolvenzverfahrens kommen. Die auf den Sanierungsertrag entstehende Stforderung kann eine Insolvenz- (§ 38 InsO) oder Masseforderung (§ 55 InsO) des FA sein (Uhländer DB 17, 1224/28; DB 17, 2761/64). S aber auch Abs V zum *unternehmerbezogenen* Sanierungsertrag Rz 45.

**b) Sanierungserträge, § 3a I 1. – aa) Legaldefinition.** Ein Sanierungsertrag ist die betriebl veranlasste Erhöhung des BV, die dadurch entsteht, dass Schulden zum Zweck der Sanierung durch die vorhandenen Gläubiger (Gläubigerakkord) ganz oder teilweise erlassen werden (BT-DrS 18/12128, 31). Er muss außerhalb der Fälle des Abs 5 aus einer unternehmensbezogenen Sanierung iSd Abs 2 stammen. Die Zweckbindung meint, dass der Gläubiger mit Sanierungsabsicht handeln muss, was Abs 2 ohnehin vorgibt.

**bb) Fälle des Schuldenerlasses. – (1) Unstreitige Maßnahmen.** Ein begünstigter Schuldenerlass kann ua durch einen Erlassvertrag (§ 397 I BGB) zw Schuldner und Gläubiger, in dem der Gläubiger auf eine Forderung verzichtet oder durch ein Anerkenntnis, dass ein Schuldverhältnis nicht besteht (negatives Schuldanerkenntnis, § 397 II BGB), verwirklicht werden; ebenso aufgrund von Forderungsverzichten iRe Insolvenzplanverfahrens (§§ 217 ff InsO), das nicht auf die Zerschlagung des Unternehmens ausgerichtet ist (BT-DrS 18/12128, 31). Nach zutr hM ist auch der *Schuldenerlass gegen Besserungsschein* (s dazu allg BFH I R 23/11 DStR 12, 2058; BFH II R 57/07 BStBl II 09, 606) von Abs 1 S 1 erfasst, wie sich im Umkehrschluss aus § 3c IV S 3 ergibt. Gleiches gilt für den *sog Debt-Buy-Back*, bei dem der Schuldner dem Gläubiger die Forderung unterhalb des Nennwerts abkauft und iHd Differenz zw Kaufpreis und Nennwert aufgrund Konfusion ein Ertrag entsteht (überzeugend *Kahlert/Schmidt* DStR 17, 1897/99; Förster/Hechtner DB 17, 1536/37f; *Kanzler* NWB 17, 2260/65; *Desens* FR 17, 981/83; *Sistermann/Beutel* DStR 17, 1065/66; aA für Konfusionsgewinne iRd Sanierungserlasses *FinVerv* BeckVerw 328846).

**(2) Nicht erfasste Maßnahmen.** Zu diesen gehören nach hM ua Aufrechnung, Schuldübernahmen oder Sanierungsbeiträge von Gläubigern (akzeptierte Preiserhöhungen; Minderung von Einkaufspreisen oder Barzuschüsse, s Förster/Hechtner DB 17, 1536/38; *Kanzler* NWB 17, 2260/65; *Desens*, FR 17, 981/83).

**(3) Spezifizierter Rangrücktritt iSd § 5 IIa.** Ist die Verbindlichkeit aufgrund einer Rangrücktrittsvereinbarung iSd § 5 IIa *nur* aus künftigen Gewinnen (Bilanzgewinnen/Jahres- oder Liquidationsüberschüssen) zu tilgen, ist sie gem § 5 I, IIa in HB und StB des Schuldners nicht mehr anzusetzen (*Kahlert* WPg 17, 602/06; § 5 Rz 513, 550 „Gesellschafterfinanzierung“; und Rz 10). Die Ausbuchung infolge eines solchen Rangrücktritts ist einem Schuldenerlass iSd Abs 1 S 1 vergleichbar (Förster/Hechtner DB 17, 1536/38). Zu den weiteren Folgen s Rz 26, 27.

**(4) Debt-Equity-Swap.** Bei diesem erwirbt der Gläubiger einen Gesellschaftsanteil an der Schuldner-KapGes, entweder durch Abtretung oder iRe einer Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung; anschließend kann der Gläubiger als Neuges'ter seine Forderung erlassen oder zum wirkl Wert in die Gesellschaft einbringen. Sicher von § 3a erfasst ist der Weg über den *Erlas* der Forderung. Bei *Einbringung* der Forderung besteht das Risiko, dass die *FinVerv*

(*FinVerw BeckVerw* 328846) an ihrer abl Haltung zu Konfusionsgewinnen als Sanierungserträgen iRd § 3a festhält. *FinVerw BeckVerw* 342209 akzeptiert mE iRe eines *Insolvenzplans* gem § 225a II InsO aber beide Gestaltungswege. Die hM differenziert zutr generell nicht nach der technischen Umsetzung (*Kahlert/Schmidt* DStR 17, 1897, 1900; *Förster/Hechtner*, DB 17, 1536/38; *Desens* FR 17, 981/83; *Sistermann/Beutel* DStR 17, 1065/66).

- 17 **cc) Zweckbindung.** Der Schuldenerlass des Gläubigers muss einer unternehmensbezogenen Sanierung iSd Abs 2 dienen, dh in Sanierungsabsicht erfolgen.
- 18 **2. Gewinnmindernde Ausübung von Wahlrechten, § 3a I S 2, 3.** Der Unternehmer/MUer als StPfl hat im *Sanierungsjahr* ( $W_j = K_j$ ) und im *Folgejahr* (bei abw  $W_j$ ), dh im Gewinnermittlungszeitraum des Schuldenerlasses bestehende steuerl WahlRechte steuermindernd auszuüben. Es soll das „größtmögl Verlustausgleichsvolumen“ geschaffen werden, das als Teil des Verlusts des Sanierungsjahrs gem Abs III 2 Nr 8 mit dem Sanierungsertrag zu verrechnen ist, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden (BT-DrS 18/12128, 31); s auch Rz 33.

### III. Unternehmensbezogene Sanierung, § 3a II

- 20 **1. Begriffsinhalt. – a) Legaldefinition.** Voraussetzungen für einen begünstigten Sanierungsertrag ist der vom StPfl zu erbringende Nachweis der Sanierungsbedürftig- und -fähigkeit des Unternehmens, der Sanierungseignung des betriebl begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger im Zeitpunkt des Schuldenerlasses (BT-DrS 18/12128, 31). Diese Kriterien entsprechen der langjährigen Rspr des BFH (BFH GrS 1/15, BStBl II 17, 393) und der Definition in Tz 4 des Sanierungserlasses (s zur Prüfungsfolge der *FinVerw Möhlenbrock/Gragert* FR 17, 994/95). Neu ist, dass der Schuldenerlass aus Sicht des Gläubigers *betriebl begründet* sein muss (s Rz 14; *Desens* FR 17, 981/83; *Kanzler* NWB 17, 2260/64). Zu den **Rechtsfolgen** s Rz 31 ff.
- 21 **b) Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens. – aa) Voraussetzungen.** Es ist nach obj Umständen zu prüfen, ob es ohne die Sanierungsmaßnahme mögl gewesen wäre, das Unternehmen auf Dauer nach kfm Gesichtspunkten rentabel und ertragsfähig fortzuführen. Dabei kommt es auf Liquidität, Verhältnis der flüssigen Mittel zur Höhe der Schuldenlast, Fälligkeit der Verbindlichkeiten, Gliederung des BV, Ertragslage, Kapitalverzinsung und andere Umstände in allen Betrieben und im PV des StPfl an. Die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Unternehmens ist für die Sanierungsbedürftigkeit nicht entscheidend (BFH GrS 1/15 BStBl II 17, 393 mwN).
- 22 **bb) Einzelfälle.** S *zum Einzelunternehmer* BFH X R 39/10 BStBl II 14, 572 und bei mehreren Betrieben BFH VIII R 37/84 BStBl II 85, 501; zum Erlass von Schulden der Gesamthand bei MUerschaften: BFH IV R 63/01 BStBl II 04, 9; BFH VIII R 64/96 BStBl II 98, 537; *Kahlert/Schmidt* DStR 17, 1897/1901). Ebenso finden diese Kriterien für den Forderungsverzicht ggü einer KapGes Anwendung (*Kanzler* NWB 17, 2260/67; *Förster/Hechtner* DB 17, 1536/38). Der Gesetzgeber hat allerdings in Abs 2 keine Vermutung aufgenommen, dass die Sanierungsbedürftigkeit im Fall eines Gläubigerakkords oder Insolvenzplans zu vermuten ist (s BFH IV R 63/01 BStBl II 2004, 9; BFH GrS 1/15, BStBl II 17, 393). Nach zutr hM bestehen Erleichterungen iRd Nachweispflicht wie unter dem Sanierungserlass (*Desens* FR 17, 981/84; *Förster/Hechtner* DB 17, 1536/38).
- 23 **c) Sanierungseignung/-fähigkeit des Schuldenerlasses.** Der Schuldenerlass muss im Zeitpunkt der Vereinbarung geeignet erscheinen, das Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren; die Ertragsfähigkeit des Unternehmens muss auf Dauer oder wenigstens bis zur Beendigung der geplanten Geschäftstätigkeit wiederhergestellt werden können. Maßgebende Indizien sind die Höhe der Verschuldung und des Erlasses, die Gründe, welche die Notlage bewirkt haben, die allg Ertragsaussichten sowie alle Umstände, die die Ertragsaussichten beeinflussen



Schmidt  
Einkommensteuergesetz

Schmidt

# Einkommensteuergesetz

Herausgegeben von

Professor Dr. Heinrich Weber-Grellet

Erläutert von

Wolfgang Heinicke  
Vors. Richter am Finanzgericht  
in München a. D.

Dr. Roland Krüger  
Richter am Bundesfinanzhof  
in München

Dr. Egmont Kulosa  
Richter am Bundesfinanzhof  
in München

Dr. Christian Levedag  
Richter am Bundesfinanzhof  
in München

Dr. Friedrich Loschelder  
Richter am Bundesfinanzhof  
in München

Prof. Dr. Siegbert F. Seeger  
Präsident des Niedersächsischen  
Finanzgerichts in Hannover a. D.

Prof. Dr. Roland Wacker  
Vors. Richter am Bundesfinanzhof  
in München

Prof. Dr. habil.  
Heinrich Weber-Grellet  
Vors. Richter am Bundesfinanzhof  
in München a. D.

Begründet von Prof. Dr. Ludwig Schmidt<sup>†</sup>

38., völlig neubearbeitete Auflage  
2019



*Zitierweise*

Schmidt/Heinicke EStG § 1 Rz 1  
Schmidt/Krüger EStG § 8 Rz 1  
Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rz 1  
Schmidt/Levedag EStG § 3 Rz 1  
Schmidt/Loschelder EStG § 4 Rz 1  
Schmidt/Seeger EStG § 5a Rz 1  
Schmidt/Wacker EStG § 4i Rz 1  
Schmidt/Weber-Grellet EStG § 2 Rz 1

*Ausgeschiedene Autoren*

Prof. Dr. Walter Drenseck† (1.–30. Aufl.)  
Dr. Peter Glanegger (6.–28. Aufl.)  
Prof. Dr. Ludwig Schmidt† (1.–25. Aufl.)

**www.beck.de**

ISBN 978 3 406 72900 3

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)  
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen  
Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort zur 38. Auflage

Verehrte Leserinnen und Leser,

beklagt werden immer wieder die Kompliziertheit und der Umfang der Steuergesetze. Und gerade in jüngster Zeit wurde wieder die Erinnerung an den Bierdeckel (und die damit verbundenen Vereinfachungen) geweckt. Einfache und kurze Gesetze sind sicher von Vorteil, der den Verfassern eines Kurzkomentars besonders bewusst ist. Andererseits sollen und müssen alle wichtigen und relevanten Fragen und Probleme angemessen und differenziert geregelt sein. Es besteht offensichtlich ein unauflösbarer Widerspruch zwischen Kürze auf der einen und ausreichender Differenzierung auf der anderen Seite.

Das Problem der langen Gesetze ist nicht neu. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an das Allgemeine Preußische Landrecht aus dem Jahr 1794, das immerhin mehr als 19.000 Vorschriften umfasste. Die sehr ins Einzelne gehenden Vorschriften wurden mit dem Bemühen gerechtfertigt, das Volk vor Willkür zu schützen und Chaos im Recht in allen Landesteilen zu beseitigen (*Sturm*, Das Preußische Allgemeine Landrecht, 2014 Seite 20). Die detaillierten Regelungen wurden als Ausdruck von Rechtsklarheit angesehen, die Rechtssicherheit gewährleisten sollte; es sei Aufgabe eines guten Gesetzes, Prozesse zu vermeiden.

Doch wenn Gesetze diese Aufgabe nicht leisten, braucht man einen Kommentator, der die Komplexität des Gesetzes reduziert, der die einzelnen Vorschriften kurz und knapp, gleichwohl aber problemlösend und erschöpfend erläutert, der die tägliche Arbeit erleichtert und der es dem Rechtsanwender erlaubt, alle Klippen sicher zu umschiffen.

Doch nun zur Sache: Auch im vergangenen Jahr haben die Akteure des Steuerrechts, insbesondere der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte wieder intensiv gearbeitet, so dass wir Ihnen eine Fülle von Neuigkeiten präsentieren können. Wir haben uns wieder alle Mühe gegeben, das gesamte Material zu sichten, zu ordnen und zu kommentieren, damit Sie auch in diesem Jahr wieder die alten und neuen Regelungen des EStG, die neuen Urteile und die neuen Verwaltungsanweisungen sicher handhaben und in der Praxis anwenden können.

### 1. Aktuelle Gesetzgebung

Geändert wurde das EStG (nebst Nebengesetzen) durch folgende Gesetze:

- **Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)** vom 29.11.2018, BGBl I 2018, 2210: §§ 32, 32a, 33a, 39b, 46, 51a, 52, 66 EStG, §§ 3, 6 SolZG 1995
- **Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – Jahressteuergesetz 2018** vom 11.12.2018, BGBl I 2018, 2338: §§ 3 Nr 15, Nr 26, Nr 34, Nr 36, Nr 37, Nr 56, Nr 63, 3a (52 IVa), 3c (52 V), 6, 6b, 9, 10, 22a, 34d, 44a, 44b, 45, 49, 52, 72, 82, 85, 89, 92a, 93, 100 EStG; § 5 LStDV
- **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)** vom 19.12.2018, BGBl I 2018, 2672: §§ 4c, 19 EStG
- **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie**

- (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsge-  
setz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 7.9.2018, BR-Drs 430/18: §§ 10, 10a,  
22a, 32b, 39, 39e, 41b, 44a, 45d, 48b, 50f, 51a, 68 EStG – Auf die geplanten  
Gesetzesänderungen haben wir an den einschlägigen Kommentartexten sowie in  
Fußnoten kurz hingewiesen.
- **Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen  
zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordir-  
land aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-  
StBG)** vom 4.1.2019, BR-Drs 4/19: §§ 4g, 6b, 92a, 93, 95 – Auch hier haben  
wir auf die geplanten Gesetzesänderungen an den einschlägigen Kommentartexten  
sowie in Fußnoten kurz hingewiesen.

## 2. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

**Gewinn.** § 4: Abzugsverbot für Schuldzinsen: Begrenzung auf Entnahmenüber-  
schuss (X R 17/16) – § 5: Keine Rückstellung für sog. Nachteilsausgleich bei  
Altersteilzeit nach § 5 Abs. 7 TV ATZ – Anwendung der aktuellen Pauschalwert-  
tabelle zur Bemessung von Jubiläumsrückstellungen (I R 53/15) – § 5: Gewinnreali-  
sierung von Provisionsvorauszahlungen – keine Aktivierung damit im Zusam-  
menhang stehender Aufwendungen (III R 5/16) – § 5: Gewinnrealisierung bei  
zeitraumbezogenen Leistungsverpflichtungen – Bilanzielle Behandlung einer sog.  
Schlusszahlung im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Films (IV R 23/14) –  
§ 5: Auflösung eines passiven RAP bei Betriebsaufgabe (VI R 51/16) – § 6: (Keine)  
Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei verzinslichen Wertpapieren (I R  
37/16); § 6a: Betriebliche Veranlassung einer Pensionsrückstellung – Erdienbarkeit  
bei Barlohnnumwandlung (I R 89/15) – § 7: Kein Wechsel von der degressiven AfA  
zur AfA nach tatsächlicher Nutzungsdauer (IX R 33/16)

**Sonderausgaben.** § 10: Keine Berücksichtigung selbst getragener Krankheitskos-  
ten (X R 3/16) – § 10: Verminderter Sonderausgabenabzug bei Prämiengewäh-  
rung durch gesetzliche Krankenkassen (X R 41/17)

**Einzelne Einkünfte.** § 15: Einkünfte eines national und international tätigen  
Fußballschiedsrichters: Gewerblichkeit und abkommensrechtliche Behandlung (I R  
98/15) – § 15: Kein Verlustausgleich bei echten (ungedeckten) Daytrading-  
Geschäften (I R 60/16) – § 15b: Verlustabzug beim Anlagebetrug mit nicht exis-  
tierenden Blockheizkraftwerken (X R 10/16) – § 17: Gesellschaftereinlage zur  
Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskos-  
ten auf die GmbH-Beteiligung (IX R 5/15) – § 19: Arbeitnehmerbesteuerung:  
Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn (VI R 13/16) – § 20: Verlustberücksich-  
tigung bei Aktienveräußerung (VIII R 32/16) – § 20: Abzug von Refinanzie-  
rungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen (VIII R 19/16) – § 21: Wer-  
bungskosten für Homeoffice bei Vermietung an Arbeitgeber (IX R 9/17) – § 21:  
Ortsübliche Marktmiete bei der Überlassung möblierter Wohnungen (IX R  
14/17) – § 22: Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromlei-  
tung nicht steuerbar (IX R 31/16) – § 23: Einlösung von Xetra-Gold Inhaber-  
schuldverschreibungen nicht steuerbar (IX R 33/17)

**Tarif und Steuerermäßigungen.** § 32: Keine Verlängerung des Kindergeldan-  
spruchs über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus wegen Dienst im Katast-  
rophenschutz (III R 8/17) – § 33: Aufwendungen für heterologe künstliche Be-  
fruchtung in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft als außergewöhnliche Belastung  
(VI R 47/15) – § 35: Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Baukostenzu-  
schuss für öffentliche Mischwasserleitung (VI R 18/16)

**Kapitalertragsteuer.** § 43: Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen im Regiebe-  
trieb einer Verbandkörperschaft (VIII R 15/16) oder einer kommunalen Gebiets-  
körperschaft (VIII R 42/15)

**Kindergeld.** § 62: Kindergeldanspruch eines Gewerbetreibenden bei fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht (III R 5/17)

### 3. Aktuelle BMF-Schreiben

**Steuerfreie Einnahmen.** § 3a: Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen (BStBl I 2018, 588)

**Gewinn.** § 4: Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 IV EStDV; Anlage EÜR 2018 (BStBl I 2018, 1038) – § 4: Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 IVa EStG (BStBl I 2018, 1207) – § 5: Steuerliche Gewinnermittlung; Rückstellungen für den sog. Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitvereinbarungen (BStBl I 2018, 1112) – § 5b: E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomien 6.2 vom 1.4.2018 (BStBl I 2018, 714) – § 6: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten; Nutzung von Brennstoffzellenfahrzeugen (BStBl I 2018, 272) – § 6a: Steuerliche Gewinnermittlung; Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG, Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ (BStBl I 2018, 1107) – § 6b: Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 6b IIa EStG (BStBl I 2018, 309)

**Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.** § 8: Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (BStBl I 2018, 592) – § 9: Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 II LStR (BStBl I 2018, 1027) – § 9: Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1.1.2019 (EStG-Kartei NW § 9 EStG Fach 5 Nr 21)

**Einzelne Einkünfte.** § 16: Realteilung – Neufassung (BStBl I 2019, 6) – § 16: Erbauseinandersetzung/Sachwertabfindung (BStBl I 2019, 11) – § 20: Einzelfragen zur Abgeltungsteuer (BStBl I 2018, 624) – § 22: Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung ab dem Kalenderjahr 2018; Vordruckmuster nach § 22 Nr 5 S 7 EStG (BStBl I 2018, 616)

**Lohnsteuer.** § 37b: Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG (BStBl I 2018, 814)

**Kapitalertragsteuer.** § 44a: Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a (BStBl I 2018, 1399) – § 45: Steuerbescheinigungen bei American Depository Receipts (ADRS) auf inländische Aktien (BStBl I 2018, 1400)

Wie in den Vorjahren gilt auch in diesem Jahr unser besonderer Dank dem engagierten und unermüdlichen Einsatz der Mitarbeiter des Verlags, ohne deren Hilfe und Unterstützung das Werk nicht gelingen könnte, und Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, die wieder in zahlreichen Fällen mit uns in Kontakt getreten sind, uns auf Fehler und Ungereimtheiten aufmerksam gemacht und uns Anregungen gegeben haben.

Das Jahr 2018 stand (steuerrechtlich) ganz im Zeichen des 100-jährigen Jubiläums von Reichsfinanzhof und Bundesfinanzhof. 100 Jahre Steuerrechtsprechung bedeuten auch 100 Jahre Einkommensteuerrecht. Doch wie wird es weitergehen? Wie wird das Steuerrecht der Zukunft aussehen? Immer stärker beeinflusst durch das Europäische Steuerrecht? Vollkommen digitalisiert? Viele Fragen, Ungewissheiten, aber (noch) keine Antworten. Doch das ist keine Besonderheit des Steuerrechts: Wird's besser? Wird's schlimmer? fragt man alljährlich. Seien wir ehrlich: Leben und Schreiben ist immer gefährlich! (frei nach Erich Kästner)

## Vorwort

Vorwort zur 38. Auflage

*Redaktionelle Hinweise:*

**Kontaktadresse:** Wenn Sie uns Fehler, Ungenauigkeiten oder Verbesserungsvorschläge mitteilen wollen, kontaktieren Sie uns bitte über die Mail-Adresse [steuerrecht@beck.de](mailto:steuerrecht@beck.de)

**Lücken bei den Randziffern:** Die gelegentlichen Randziffern-Sprünge sind *bewusst gesetzt*, damit wir bei eventuell notwendigen Ergänzungen in späteren Auflagen nicht alle Randziffern der betreffenden Kommentierung ändern müssen.

**Vorwort zur 1. Auflage 1982**

Unsere Verwegenheit, dem geneigten Publikum einen neuen Kommentar zum Einkommensteuergesetz anzubieten, lässt sich rational kaum erklären, am ehesten vielleicht noch aus dem eigenen Wunsch nach einer auf praktische Bedürfnisse konzentrierten, aber gleichwohl möglichst umfassenden, aktuellen und einsichtigen Erläuterung des EStG. Jedenfalls war ein solches Werk das Ziel unserer Anstrengungen, wobei wir mit einer einsichtigen Erläuterung in aller Bescheidenheit nur eine Darstellung meinen, die bemüht ist, sowohl dem Experten als auch dem interessierten Steuerlaien weiterzuhelfen. Folgerichtig wenden wir uns zwar naturgemäß primär an den Praktiker im Bereich der beratenden Berufe, der Wirtschaft, der Gerichte und der Verwaltung, grundsätzlich aber an jeden, der gelegentlich (z. B. als Zivilrichter, als Anwalt, als Vermögensverwalter oder einfach als Steuerzahler) oder der erstmals (z. B. im Rahmen seiner Ausbildung) mit Fragen des Einkommensteuerrechts konfrontiert wird. Bei unserer Dokumentation zum EStG waren wir bemüht, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, soweit veröffentlicht und soweit nicht durch jüngere Entscheidungen überholt, erschöpfend zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung der Finanzgerichte und das Schrifttum, insbesondere in Form von Aufsätzen und Monografien, sind in einer, wie wir hoffen, reichhaltigen und weiterführenden Auswahl dargeboten. Ein besonderes Anliegen war uns die stete Verbindung mit dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, insbesondere die Erkenntnis zivilrechtlicher Gegebenheiten als Grundlage einkommensteuerrechtlicher Wertungen. Unsere eigenen Rechtsansichten, für die jeder Autor nur persönlich verantwortlich zeichnet, bleiben nicht verborgen, stehen aber ebensowenig im Vordergrund der Kommentierung wie etwa neue Theorien oder Systeme.

Für Hinweise und Anregungen aus der Leserschaft werden wir uns stets dankbar zeigen.

Herzlicher Dank gebührt dem Verleger und seinen Mitarbeitern, unter ihnen insbesondere Herrn *Albert Buchholz* für das große Engagement und die vielfältige Unterstützung.

Im April 1982

*Die Verfasser*



## **Bearbeiterverzeichnis**

Es wurden bearbeitet von

*Wolfgang Heinicke*

§§ 1, 1a, 2a, 4a, 4g, 10b–10d, 32b, 34c, 34d, 34g

*Dr. Roland Krüger*

§§ 8–9a, 10, 11–11b, 19, 19a, 35a, 38–42g, 52b, 100

*Dr. Egmont Kulosa*

§§ 6, 7–7i, 10f, 10g, 13–14a, 21, 32c, 34b, 35b, 46, 55

*Dr. Christian Levedag*

§§ 3–3c, 20, 32d, 36a, 43–45e, 50b, 50f–50h, 50j

*Dr. Friedrich Loschelder*

§§ 4, 4h, 4j, 6b, 6c, 12, 24b, 31–32a, 33–33b, 36, 37–37b,  
48–50a, 50d, 50e, 50i, 51a (mit Exkurs zum SolZ)

*Prof. Dr. Siegbert Seeger*

§§ 5a, 15b, 25–28

*Dr. Roland Wacker*

§§ 4i, 15, 15a, 16, 18, 24, 24a, 34, 34a, 35, 79–99

*Prof. Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet*

§§ 2, 4b–4f, 5, 5b, 6a, 9b, 10a, 17, 22, 22a, 23, 51, 52, 52a, 56–78

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 38. Auflage .....	V
Vorwort zur 1. Auflage .....	IX
Bearbeiterverzeichnis .....	X
EStG-Inhaltsverzeichnis .....	XI
EStDV-Inhaltsverzeichnis .....	XVII
LStDV-Inhaltsverzeichnis .....	XIX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXI

### Einkommensteuergesetz (EStG)

#### I. Steuerpflicht

§ 1 Steuerpflicht .....	4
§ 1a Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familien- angehörigen .....	21

#### II. Einkommen

##### 1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen .....	28
§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten .....	50

##### 2. Steuerfreie Einnahmen

§ 3 Steuerfreie Einnahmen .....	67
§ 3a Sanierungserträge .....	140
§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nacht- arbeit .....	151
§ 3c Anteilige Abzüge .....	154

##### 3. Gewinn

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen .....	165
§ 4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr .....	323
§ 4b Direktversicherung .....	329
§ 4c Zuwendungen an Pensionskassen .....	335
§ 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen (mit Anlage 1 zu § 4d) .....	337
§ 4e Beiträge an Pensionsfonds .....	351
§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeiträge und Erfüllungsübernahmen ....	354
§ 4g Bildung eines Ausgleichspostens bei Entnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 3 .....	356
§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke) .....	364
§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug .....	378
§ 4j Aufwendungen für Rechteüberlassungen .....	382
§ 5 Gewinn bei Kaufleuten und bestimmten anderen Gewerbetreibenden .....	389
§ 5a Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr .....	506
§ 5b Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlust- rechnungen .....	517

XI

## Inhalt

## Inhaltsverzeichnis

§ 6	Bewertung .....	519
§ 6a	Pensionsrückstellung .....	674
§ 6b	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter .....	700
§ 6c	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Absatz 3 oder nach Durchschnittssätzen .....	727
§ 6d	<i>Eurounrechnungsrücklage</i> .....	730
§ 7	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung .....	730
§ 7a	Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen .....	772
§§ 7b–7f	<i>(weggefallen)</i>	
§ 7g	Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe .....	777
§ 7h	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen .....	794
§ 7i	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen .....	798
<b>4. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten</b>		
§ 8	Einnahmen .....	802
§ 9	Werbungskosten .....	822
§ 9a	Pauschbeträge für Werbungskosten .....	892
<b>4a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug</b>		
§ 9b	Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug .....	895
<b>5. Sonderausgaben</b>		
§ 10	Sonderausgaben .....	898
§ 10a	Zusätzliche Altersvorsorge .....	952
§ 10b	Steuerbegünstigte Zwecke .....	963
§ 10c	Sonderausgaben-Pauschbetrag .....	981
§ 10d	Verlustabzug .....	982
§ 10e	<i>Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus</i> .....	996
§ 10f	<i>Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</i> .....	996
§ 10g	<i>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden</i> .....	1000
<b>6. Vereinnahmung und Verausgabung</b>		
§ 11	Vereinnahmung und Verausgabung .....	1003
§ 11a	Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen .....	1021
§ 11b	Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen .....	1022
<b>7. Nicht abzugsfähige Ausgaben</b>		
§ 12	Nicht abzugsfähige Ausgaben .....	1023

**8. Die einzelnen Einkunftsarten****a) Land- und Forstwirtschaft**

§ 13	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (mit Anlage 1a zu § 13a) .....	1035
§ 13a	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen .....	1087
§ 14	Veräußerung des Betriebs .....	1102
§ 14a	<i>Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe</i> .....	1109

**b) Gewerbebetrieb**

§ 15	Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	1109
§ 15a	Verluste bei beschränkter Haftung .....	1271
§ 15b	Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen .....	1312
§ 16	Veräußerung des Betriebs .....	1322
§ 17	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften .....	1461

**c) Selbständige Arbeit**

§ 18	Selbständige Arbeit .....	1509
------	---------------------------	------

**d) Nichtselbständige Arbeit**

§ 19	Nichtselbständige Arbeit .....	1566
§ 19a	<i>Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer</i> .....	1648

**e) Kapitalvermögen**

§ 20	Kapitalvermögen .....	1649
------	-----------------------	------

**f) Vermietung und Verpachtung**

§ 21	Vermietung und Verpachtung .....	1720
------	----------------------------------	------

**g) Sonstige Einkünfte**

§ 22	Arten der sonstigen Einkünfte .....	1760
§ 22a	Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle .....	1802
§ 23	Private Veräußerungsgeschäfte .....	1804

**h) Gemeinsame Vorschriften**

§ 24	Entschädigungen, Nutzungsvergütungen u. Ä. ....	1822
§ 24a	Altersentlastungsbetrag .....	1844
§ 24b	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende .....	1847

**III. Veranlagung**

§ 25	Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht .....	1852
§ 26	Veranlagung von Ehegatten .....	1859
§ 26a	Einzelveranlagung von Ehegatten .....	1869
§ 26b	Zusammenveranlagung von Ehegatten .....	1871
§§ 26c, 27	<i>(weggefallen)</i>	
§ 28	Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft .....	1877
§§ 29, 30	<i>(weggefallen)</i>	

**IV. Tarif**

§ 31	Familienleistungsausgleich .....	1878
§ 32	Kinder, Freibeträge für Kinder .....	1883
§ 32a	Einkommensteuertarif .....	1911

## Inhalt

## Inhaltsverzeichnis

§ 32b Progressionsvorbehalt .....	1915
§ 32c Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft .....	1927
§ 32d Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	1930
§ 33 Außergewöhnliche Belastungen .....	1938
§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen .....	1973
§ 33b Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflege- personen .....	1991
§ 34 Außerordentliche Einkünfte .....	2002
§ 34a Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns .....	2016
§ 34b Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen .....	2041

### V. Steuerermäßigungen

#### 1. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

§ 34c Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften .....	2046
§ 34d Ausländische Einkünfte .....	2053

#### 2., 2a. (weggefallen)

§ 34e, § 34f (aufgehoben)

#### 2b. Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen

§ 34g Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen .....	2056
---	------

#### 3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

§ 35 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb .....	2058
---	------

#### 4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

§ 35a Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen .....	2073
---	------

#### 5. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

§ 35b Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer .....	2080
--	------

### VI. Steuererhebung

#### 1. Erhebung der Einkommensteuer

§ 36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer .....	2087
§ 36a Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer .....	2093
§ 37 Einkommensteuer-Vorauszahlung .....	2098
§ 37a Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte .....	2106
§ 37b Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen .....	2108

#### 2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 38 Erhebung der Lohnsteuer .....	2115
§ 38a Höhe der Lohnsteuer .....	2123
§ 38b Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge .....	2124

## Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

§ 39 Lohnsteuerabzugsmerkmale .....	2127
§ 39a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag .....	2131
§ 39b Einbehaltung der Lohnsteuer .....	2139
§ 39c Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale .....	2148
§ 39d <i>(weggefallen)</i>	
§ 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuer- abzugsmerkmale .....	2150
§ 39f Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V .....	2156
§ 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen .....	2158
§ 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte .....	2167
§ 40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungs- leistungen .....	2175
§ 41 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug .....	2180
§ 41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer .....	2183
§ 41b Abschluss des Lohnsteuerabzugs .....	2187
§ 41c Änderung des Lohnsteuerabzugs .....	2190
§§ 42, 42a <i>(weggefallen)</i>	
§ 42b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber .....	2193
§ 42c <i>(weggefallen)</i>	
§ 42d Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung .....	2195
§ 42e Anrufungsauskunft .....	2215
§ 42f Lohnsteuer-Außenprüfung .....	2218
§ 42g Lohnsteuer-Nachschau .....	2221

### 3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug .....	2225
§ 43a Bemessung der Kapitalertragsteuer .....	2238
§ 43b Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften .....	2242
§ 44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer .....	2244
§ 44a Abstandnahme vom Steuerabzug .....	2252
§ 44b Erstattung der Kapitalertragsteuer .....	2261
§ 45 Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer .....	2264
§ 45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer .....	2265
§ 45b Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen .....	2267
§ 45c <i>(weggefallen)</i>	
§ 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern .....	2267
§ 45e Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung .....	2269

### 4. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit .....	2269
§ 47 <i>(weggefallen)</i>	

### VII. Steuerabzug bei Bauleistungen

§ 48 Steuerabzug .....	2280
§ 48a Verfahren .....	2284
§ 48b Freistellungsbescheinigung .....	2286
§ 48c Anrechnung .....	2288
§ 48d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen .....	2289

## Inhalt

## Inhaltsverzeichnis

### VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 49	Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte .....	2289
§ 50	Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige .....	2322
§ 50a	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen .....	2333

### IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

§ 50b	Prüfungsrecht .....	2350
§ 50c	<i>(weggefallen)</i>	
§ 50d	Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g .....	2350
§ 50e	Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten .....	2377
§ 50f	Bußgeldvorschriften .....	2378
§ 50g	Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	2379
§ 50h	Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft .....	2382
§ 50i	Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen .....	2383
§ 50j	Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuern in bestimmten Fällen ..	2389
§ 51	Ermächtigung .....	2391
§ 51a	Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern .....	2401
	<b>Exkurs:</b> Solidaritätszuschlag .....	2406
§ 52	Anwendungsvorschriften .....	2408
§ 52a	<i>Anwendungsvorschriften zur Anwendung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne</i> .....	2427
§ 52b	Übergangsregelung bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale .....	2427
§§ 53, 54	<i>(weggefallen)</i>	
§ 55	Schlussvorschriften (Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden) .....	2432
§ 56	Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet .....	2436
§ 57	Besondere Anwendungsregeln aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands .....	2436
§ 58	Weitere Anwendung von Rechtsvorschriften, die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben .....	2437
§§ 59–61	<i>(weggefallen)</i>	

### X. Kindergeld

§ 62	Anspruchsberechtigte .....	2439
§ 63	Kinder .....	2446
§ 64	Zusammentreffen mehrerer Ansprüche .....	2449
§ 65	Andere Leistungen für Kinder .....	2451
§ 66	Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum .....	2454
§ 67	Antrag .....	2455

**Inhaltsverzeichnis****Inhalt**

§ 68	Besondere Mitwirkungspflichten .....	2456
§ 69	Datenübermittlung an die Familienkassen .....	2457
§ 70	Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes .....	2458
§ 71	<i>(weggefallen)</i>	
§ 72	Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes .....	2462
§ 73	<i>(weggefallen)</i>	
§ 74	Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen .....	2466
§ 75	Aufrechnung .....	2469
§ 76	Pfändung .....	2470
§ 76a	<i>(weggefallen)</i>	
§ 77	Erstattung von Kosten im Vorverfahren .....	2471
§ 78	Übergangsregelungen .....	2471

**XI. Altersvorsorgezulage**

§ 79	Zulageberechtigte .....	2472
§ 80	Anbieter .....	2473
§ 81	Zentrale Stelle .....	2473
§ 81a	Zuständige Stelle .....	2474
§ 82	Altersvorsorgebeiträge .....	2474
§ 83	Altersvorsorgezulage .....	2478
§ 84	Grundzulage .....	2478
§ 85	Kinderzulage .....	2478
§ 86	Mindesteigenbeitrag .....	2479
§ 87	Zusammentreffen mehrerer Verträge .....	2481
§ 88	Entstehung des Anspruchs auf Zulage .....	2482
§ 89	Antrag .....	2482
§ 90	Verfahren .....	2483
§ 91	Datenerhebung und Datenabgleich .....	2485
§ 92	Bescheinigung .....	2486
§ 92a	Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung .....	2487
§ 92b	Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung .....	2493
§ 93	Schädliche Verwendung .....	2494
§ 94	Verfahren bei schädlicher Verwendung .....	2496
§ 95	Sonderfälle der Rückzahlung .....	2497
§ 96	Anwendung der Abgabenordnung, allgemeine Vorschriften .....	2498
§ 97	Übertragbarkeit .....	2499
§ 98	Rechtsweg .....	2499
§ 99	Ermächtigung .....	2499

**XII. Förderung zur betrieblichen Altersversorgung**

§ 100	Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung .....	2500
-------	---	------

**Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)**

§ 1	Anwendung auf Ehegatten und Lebenspartner .....	28
§ 4	Steuerfreie Einnahmen .....	82
§ 5	Besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung .....	83
§ 6	Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs .....	168
§ 7	<i>(weggefallen)</i>	
§ 8	Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert .....	169
§ 8a	<i>(weggefallen)</i>	



## Inhalt

## Inhaltsverzeichnis

§ 8b	Wirtschaftsjahr .....	324
§ 8c	Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten .....	324
§ 9	<i>(weggefallen)</i>	
§ 9a	Anschaffung, Herstellung .....	733
§ 10	Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes .....	733
§§ 10a bis 11b	<i>(weggefallen)</i>	
§ 11c	Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden .....	733
§ 11d	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat .....	734
§§ 12–28	<i>(weggefallen)</i>	
§ 29	Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen .....	906
§ 30	Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen .....	906
§§ 31–49	<i>(weggefallen)</i>	
§ 50	Zuwendungsnachweis .....	965
§ 51	Pauschale Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen .....	1037
§ 52	<i>(weggefallen)</i>	
§ 53	Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften .....	1463
§ 54	Übersendung von Urkunden durch die Notare .....	1463
§ 55	Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen .....	1765
§ 56	Steuererklärungspflicht .....	1853
§§ 57–59	<i>(weggefallen)</i>	
§ 60	Unterlagen zur Steuererklärung .....	1853
§ 61	Antrag auf häftige Verteilung von Abzugsbeträgen im Fall des § 26a des Gesetzes .....	1869
§§ 62–62c	<i>(weggefallen)</i>	
§ 62d	Anwendung des § 10d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten ...	963
§ 63	<i>(weggefallen)</i>	
§ 64	Nachweis von Krankheitskosten .....	1639
§ 65	Nachweis der Behinderung .....	1992
§§ 66, 67	<i>(weggefallen)</i>	
§ 68	Nutzungssatz, Betriebsgutachten, Betriebswerk .....	2042
§ 68a	Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten .....	2047
§ 68b	Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern .....	2047
§§ 68c, 69	<i>(weggefallen)</i>	
§ 70	Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen .....	2053
§§ 71–73	<i>(weggefallen)</i>	
§ 73a	Begriffsbestimmungen .....	2335
§ 73b	<i>(weggefallen)</i>	
§ 73c	Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 50a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes ...	2335
§ 73d	Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten, Steueraufsicht .....	2335
§ 73e	Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes) .....	2336
§ 73f	Steuerabzug in den Fällen des § 50a Abs. 6 des Gesetzes .....	2336
§ 73g	Haftungsbescheid .....	2337
§§ 74–80	<i>(weggefallen)</i>	
§ 81	Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau <i>(nicht abgedruckt, da ohne aktuelle Bedeutung)</i>	
§ 82	<i>(weggefallen)</i>	
§ 82a	Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden <i>(nicht abgedruckt, da ohne aktuelle Bedeutung)</i>	
§ 82b	Behandlung größeren Erhaltungsaufwandes bei Wohngebäuden .....	1721
§§ 82c–82e	<i>(weggefallen)</i>	

Inhaltsverzeichnis

**Inhalt**

§ 82f Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge *(nicht abgedruckt, da ohne aktuelle Bedeutung)*

§ 82g Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen *(nicht abgedruckt, da überholt; s jetzt § 7h EStG)*

§ 82h *(weggefallen)*

§ 82i Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Baudenkmalern *(nicht abgedruckt, da überholt; s jetzt § 7i EStG)*

§ 83 *(weggefallen)*

§ 84 Anwendungsvorschriften ..... 2493

§ 85 *(gegenstandslos)*

Anlagen 1–4 *(weggefallen)*

Anlage 5: Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 *(nicht abgedruckt, da ohne aktuelle Bedeutung)*

Anlage 6: Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 2 *(nicht abgedruckt, da ohne aktuelle Bedeutung)*

**Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV)**

§ 1 Arbeitnehmer, Arbeitgeber ..... 1569

§ 2 Arbeitslohn ..... 1569

§ 3 *(weggefallen)*

§ 4 Lohnkonto ..... 2181

§ 5 Besondere Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ..... 83

§§ 6, 7 *(weggefallen)*

§ 8 Anwendungszeitraum ..... 2426

**Sachverzeichnis** ..... 2505